

einmal durchzusprechen. Die Summe zieht Vf. in den zwei Kapiteln: „Reich, Reichsgut und Reichsfürstenstand“, 215 ff. und „Herzogtum und Landeshoheit“ 276 ff. Ausgehend vom Begriff „Reichskloster“ fragt Vf. nach dem Reich selber. Zu Tellenbachs Forschungen über den Reichsadel ergänzt Th. Mayer, indem er auf eine scharfe Scheidung von Reichs-, Haus- und reichsunmittelbaren Klöstern drängt, den Hinweis, daß alle Reichsklöster mit späterem vollem Fürstenrang des Vorstandes zum ehemaligen karolingischen Haus- und Reichsgut gehörten (230); wer also am karolingischen Erbe teilhatte — Reichsadel, Bischof, Reichsabt im angedeuteten Sinne — war Teilhaber, nicht Eigentum des Reiches. Auf der anderen Seite stehen, neben dem *regnum* des Königs, dem karolingischen Erbe, die *regna* der Stammesherzogtümer. Dem Sachkenner wird klar werden, wie weit diese Resultate auf der bisherigen Forschung aufbauen, und wo sie darüber hinausgehen: sie tun es an vielen Stellen und in zahlreichen Einzelheiten, die hier nicht mehr erörtert werden können, obwohl es zu manchen von ihnen, etwa der „Geschlossenheit“ der Grafschaft, oder den Verhältnissen im Rangau, dessen frühe Zersplitterung in autogene Hochimmunitäten m. E. für die Beurteilung der Entwicklung nicht unwesentlich wäre, noch manches zu sagen gäbe. Doch möchte ich nicht den imponierenden Eindruck des Ganzen durch zu viele Details zerreden. Daß trotz ständigen Eingehens auf kleine und kleinste Merkmale der Urkunden der Leser keinen Augenblick das Gefühl verliert, hier in das mittelalterliche Staatsgefüge überhaupt hineingeführt zu werden, macht das Wesen dieses Buches aus, dem man seine im Vorwort zaghaft angedeutete Fortsetzung so bald wie möglich wünschen möchte.

O. Herding.

Wilhelm Kraft, Nürnberger Reichsvogtei im 12. Jahrhundert, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 41 (1950) 393—395, erschließt aus verschiedenen Namen in Zeugenlisten von Urkunden des 12. Jh. das Vorhandensein einer Nürnberger Reichsvogtei bereits in diesem Zeitraum.

Werner Näf, Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter, HZ. 171 (1951) 225—243, hebt die Wichtigkeit des Dualismus zwischen Fürst und Ständen bei der im 13. Jh. einsetzenden Entwicklung hervor, die den alten lehnsrechtlichen Staat ablöst und vom 16. Jh. ab in das moderne Staatswesen einmündet. Eine zweite Grundform, der genossenschaftliche Staat, bei der dieser Dualismus fehlt, hat auf die Entwicklung keinen großen Einfluß gewonnen, da seine Vertreter, in der Hauptsache die Eidgenossenschaft, machtpolitisch ins Hintertreffen gerieten.

G. O.

Pier Silverio Leicht, König Ahistulfs Heeresgesetze, Miscellanea Academica Berolinensia, Berlin 1950, Akademieverlag, S. 97—102. — Vf. führt die in den Verordnungen Ahistulfs und vorher schon Liutprands nachweisbare Dreigliederung der zum Heeresdienst Verpflichteten entsprechend dem Umfang ihres Grundbesitzes auf romanische Einflüsse zurück. Auf romanischen Vorbildern beruhe auch die Ausdehnung der Wehrpflicht auf Leute ohne Grundbesitz mit Mobiliarvermögen.

F. W.

Fritz Wernli, Zur Frage der Hochgerichtsbarkeit in Uri, SchwZG. 1 (1951) 293—296, weist nach, daß B. Meyer, als er auf Grund einer Urk. von 1243 (Quellenwerk zur Entstehung der Schw. Eidgenossenschaft 1, 1, 218 Nr. 464) behauptete, die drei Waldstätte hätten sich zusammengefunden, weil sie schon vorher einem gemeinsamen Hochgerichtsherren unterstanden (Die ältesten eidgenössischen Bünde [1938] S. 58 ff.), einem Übersetzungsfehler erlegen ist, womit dieses Argument hinfällig wird.

F. J. S.